

2276 010 52

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: StGB §§ 97 Abs 2, 98 Abs 2, 86;
StPO §§ 430 ff

Rechtssatz: Das auf Einziehung gemäss §§ 98 Abs 2, 86 StGB gerichtete selbständige Verfahren ist auch dann zulässig, wenn die nach § 97 Abs 2 StGB erforderliche Ermächtigung nicht erteilt ist.

Aktenzeichen: 6 StR 109/55

Urteil des BGH vom 21. Dezember 1955

LG Bamberg

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem selbständigen Verfahren

betreffend die Einziehung von Schriften kommunistischen Inhalts
wegen Vergehen nach §§ 97, 98/II, 86 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 21. Dezember 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil
des Landgerichts in Bamberg vom 20. Juli 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

52

G r ü n d e :

Die Kreisstelle der KPD in F [REDACTED] gab zeitweilig ein monatliches Mitteilungsblatt heraus, das mit Schreibmaschine geschrieben und mittels eines Vervielfältigungsapparats gedruckt wurde. Für Druck und Inhalt zeichnete Otto O [REDACTED] verantwortlich. Wegen zwei Artikeln in der Juli- und der Augustausgabe 1954 wurde gegen ihn ein Ermittlungsverfahren unter dem Verdacht der Verunglimpfung (§ 97 StGB) des Bundeskanzlers und der Bundesregierung eingeleitet, aber eingestellt, da die nach § 97 Abs 2 StGB erforderliche Ermächtigung nicht erteilt wurde.

Die Staatsanwaltschaft beantragte nunmehr, folgende im Ermittlungsverfahren beschlagnahmten, angeblich zur Herstellung des Mitteilungsblattes dienenden Gegenstände im Verfahren gemäß §§ 430 ff StPO einzuziehen:

- 1 Vervielfältigungsapparat,
- 1 Schreibmaschine, Marke "Mercedes" Nr 141 687,
- 2 Pakete mit je 500 Blatt Umdruckpapier.

Das Landgericht hat den Antrag als unzulässig verworfen. Die auf Verletzung des sachlichen Rechts gestützte Revision der Staatsanwaltschaft hat Erfolg.

Das Landgericht ist der Auffassung, daß beim Fehlen der nach § 97 Abs 2 StGB erforderlichen Ermächtigung die Einziehung auch nicht im objektiven Verfahren erfolgen könne. Es stützt sich hierbei auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Tatsächlich hat das Reichsgericht in RGSt 11, 119 ausgesprochen, daß bei Antragsvergehen das in § 42 StGB vorgesehene Verfahren unzulässig sei, wenn der erforderliche Strafantrag fehle. Derselbe Grundsatz ist in RGSt 71, 218



und RGSt 73, 156 für das Sicherungsverfahren gemäß §§ 429 a ff StPO entwickelt worden.

Das Schrifttum zu § 42 StGB hat jedoch z. T. einen abweichenden Standpunkt eingenommen, soweit die Sicherungsmaßnahme der Unbrauchbarmachung nach § 41 StGB in Betracht kommt (LK Anm II 3b, Olshausen I S 152, Schönke-Schröder Anm I). Der erkennende Senat hat ebenfalls bereits mehrfach trotz Fehlens des gemäß § 194 StGB erforderlichen Strafantrags (6 StR 123/54 vom 16. Juni 1954) oder der Ermächtigung nach § 97 Abs 2 StGB (BJs 8/53 und 13/53, Beschluß vom 4. Februar 1955) die Unbrauchbarmachung oder Einziehung, soweit sie Sicherungsmaßnahme ist, für zulässig erklärt. Für das Sicherungsverfahren gem. §§ 429a ff StPO hat der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes im entgegengesetzten Sinne wie das Reichsgericht entschieden (BGHSt 5, 140).

Im vorliegenden Falle kommt als Grundlage der beantragten Einziehung die gemäß § 98 Abs 2 StGB anzuwendende Bestimmung des § 86 Abs 4 StGB in Betracht. Hiernach kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann. Irgendeine Einschränkung enthält die Vorschrift nicht. Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist eine solche auch nicht aus § 97 Abs 2 StGB oder - bei Antragsvergehen - aus § 61 StGB zu entnehmen. § 61 StGB spricht von der Verfolgung einer Handlung, § 97 Abs 2 StGB von der Verfolgung der Tat. Gedacht ist dabei an die Verfolgung einer bestimmten Person. Beiden Vorschriften liegt der Gedanke zugrunde, daß der Täter bei Zuwiderhandlungen dieser Art nicht gegen den Willen des durch die Tat Betroffenen verfolgt werden soll. Im Gegensatz hierzu bezwecken die nach § 86 StGB zulässigen Maßnahmen, soweit sie Sicherungsmaßnahmen sind, nicht die Verfolgung des Täters wegen einer in der Vergangenheit verübten Tat, sondern den Schutz der Allgemeinheit in Zukunft.

Die Entscheidung darüber, ob eine im Gesetz vorgesehene Maßnahme anzuordnen ist, um Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden, kann jedoch nicht vom Willen des von der Tat Betroffenen abhängen, mag dieser eine Privatperson oder ein Staatsorgan sein. Der Ansicht des Landgerichts, die Allgemeinheit könne an der Sicherungsmaßnahme der Einziehung kein grösseres Interesse haben als an der Bestrafung des Täters, kann nicht zugestimmt werden. Das Gegenteil ist richtig. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung einer bestimmten Person wegen Verunglimpfung oder Beleidigung geht in der Regel nicht weiter als das des Betroffenen selbst. Der Allgemeinheit wird es bei solchen Vergehen vielfach unwichtig sein, ob eine Bestrafung erfolgt oder nicht. Dagegen kann es ihr nicht gleichgültig sein, wenn z.B. verunglimpfende Schriften auch in Zukunft verbreitet oder Gegenstände, die zu ihrer Herstellung gebraucht worden sind, in der Hand der Hersteller belassen und dadurch weitere ähnliche Straftaten ermöglicht werden. Falls ein Interesse des Betroffenen daran besteht, daß tatsächliche Vorgänge nicht zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden, so hat es gegenüber dem allgemeinen Interesse an Sicherung in Zukunft zurückzutreten.

Das Landgericht ist also durch das Fehlen der gemäß § 97 Abs 2 StGB erforderlichen Ermächtigung nicht gehindert, über den Antrag der Staatsanwaltschaft sachlich zu entschei-

den.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberbundesanwalts.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Weber